

Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen der intimus International GmbH

- nachfolgend intimus International genannt, der Geschäftspartner ist nachfolgend Kunde genannt.

Es gelten folgende Bedingungen:

I.

1. Die Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma intimus International und dem Kunden. Allen Lieferungen, Leistungen und Reparaturen liegen die Bedingungen von intimus International sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen – auch Einkaufsbedingungen des Kunden – werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch intimus International ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch intimus International zustande.

2. Bei Bestellung der Ware auf elektronischem Weg wird der Vertragstext durch intimus International gespeichert und dem Kunden auf dessen Verlangen nebst den vorliegenden Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen per E-Mail übermittelt. Der Kunde versichert, dass ihm die Verkaufsbedingungen von intimus International bekannt sind. intimus International behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen jeglicher Art, auch in elektronischer Form Eigentums- und Urheberrechte vor; der Kunde darf dies Dritten nicht zugänglich machen.

II.

1. Die Angebote und Kostenvorschläge von intimus International sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben im Rahmen der Zumutbarkeit vorbehalten.

Ein Angebot ist bis zum Vertragsschluss freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der ausdrücklichen Auftragsbestätigung durch intimus International zustande, dies gilt auch bei Bestellungen auf elektronischem Weg.

Eine Bestätigung durch intimus International kann per E-Mail, per Fax oder in sonstiger Form erfolgen.

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Einhaltung durch intimus International setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

Ist eine Anzahlung vereinbart, beginnt der Lauf der Lieferfrist erst mit Eingang der Anzahlung. Für den Umfang und den Zeitpunkt der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von intimus International maßgebend.

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, von Arbeitskämpfen oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches von intimus International liegen. intimus International wird dem Kunde den Beginn oder das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von intimus International, unverschuldete Lieferverzögerungen werden dem Kunden angezeigt.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zum Ablauf das Werk von intimus International verlassen hat oder diese Versandbereitschaft gegenüber dem Kunden signalisiert ist. Für eine Abnahme genügt die Meldung der Versandbereitschaft durch intimus International.

4. Befindet sich intimus International in Lieferverzug, kann der Kunde eine angemessene Frist, die mit einer Ablehnungsandrohung versehen sein muss, setzen, mit der Bestimmung, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt.

Nach Ablauf der Frist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nicht die Leistung rechtzeitig erfolgt ist. Ein Anspruch auf Erfüllung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

5. Bei Falschlieferrung ist ein Umtausch ausgeschlossen, wenn diese nicht von intimus International verschuldet ist oder nicht rechtzeitig im Sinn des § 377 HGB gerügt wird.

6. Bei Reparaturaufträgen gilt ein Fertigstellungsdatum nur nach ausdrücklicher Bestätigung von intimus International.

III.

1. Die Preise von intimus International verstehen sich, falls keine andere Vereinbarung getroffen ist, rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass ab Werk zuzüglich der am Tag der Auslieferung gültigen Mehrwertsteuer.

Verpackung, Fracht und Versicherung sind ausdrücklich nicht beinhaltet. Eine Frei-Haus-Lieferung erfolgt Frei-Bordsteinkante, d. h. inklusive Entladung aber ausschließlich Transport vom Lkw zum angegebenen Einsatzort.

2. Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (wie z. B. Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne, Gehälter und/oder sonstige Kosten) in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich, kann intimus International in Abänderung des vertraglich vereinbarten Zeitraumes die Vereinbarung eines neuen Preises verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist intimus International berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Zahlungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge und Skonti zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnet intimus International Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

intimus International behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und gel-

tend zu machen.

Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn die Forderung unbestritten, entscheidungsfähig zu Gunsten des Kunden oder rechtskräftig festgestellt ist.

Versandfertig gemeldete Ware muss der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch bei Ablauf einer Frist von 10 Tagen gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung durch intimus International abrufen.

Erfolgt kein Abruf, ist intimus International berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.

Behauptete Mängelrügen des Kunden berechtigen diesen nicht, die Zahlung zurückzuhalten.

4. Zahlungen erfolgen netto Kasse bei Lieferung gegen Übergabe der Versanddokumente, bzw. in Übersee gegen unwiderrufliches Akkreditiv entsprechend der ERA – einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive, ERA 500, in der jeweils geltenden Fassung.

Alle Zahlungen sind ausschließlich in Euro zu leisten – soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Übergabe von Schecks, Wechseln und sonstigen Wertpapieren gilt die Zahlung erst als geleistet, wenn die Gutschrift erfolgt ist. intimus International ist allerdings verpflichtet, entsprechende Zahlungsmittel ohne schuldhafte Verzögerung bei der jeweils zuständigen Stelle einzureichen.

5. Für Reparaturen werden der erforderliche Zeitaufwand und die benötigten Ersatzteile nach der jeweils gültigen Preisliste von intimus International berechnet, dies gilt im Hinblick auf den Zeitaufwand auch, wenn ein Fehler nicht festgestellt werden kann.

Die Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe, Versand und Verpackung trägt der Kunde.

IV.

1. Die Gefahr geht auf den Kunde über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, spätestens mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder intimus International noch andere Leistungen, z. B. Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

Mit Inbetriebnahme des Gerätes ist dieses abgenommen, spätestens mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Kunden über. Das Gerät gilt in jedem Falle als abgenommen bei Inbetriebnahme in irgendeiner Hinsicht.

Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand, bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die intimus International nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versand-, bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

intimus International verpflichtet sich auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

4. Im Falle von Transportschäden hat der Kunde diese bei der Übernahme unverzüglich schriftlich zu reklamieren und vom anliefernden Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Bei äußerlich erkennbaren Schäden muss die Reklamation sofort bei Anlieferung, bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vier (4) Werktagen nach Anlieferung bei Versand durch Lkw, Flug- und See-, bzw. sonstige Spediteure erfolgen. Dies gilt auch bei Anlieferung durch Post, Paketdienst, Bahn sowie Güternah- und Güterfernverkehrsunternehmen. Nichtbeachtung des Vorstehenden führt zu einem automatischen Verlust aller hieraus entstandenen Ansprüche des Kunden gegen intimus International.

V.

1. intimus International behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und der vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

In einer Zurücknahme des Liefergegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit intimus International dies nicht ausdrücklich schriftlich erklärt.

intimus International ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden, gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes zu versichern, sofern nicht der Kunde die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

2. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen, es sei denn, es liegt ein Weiterverkauf im ordentlichen Geschäftsgang vor, der Kunde ist dann verpflichtet, mit seinem Kunden einen erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Er tritt intimus International bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, wie diese ihm durch die Weiterveräußerung gegen den Dritten erwachsen.

intimus International nimmt die Abtretung an und behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde in Zahlungsverzug geraten ist, liegt Verzug vor, kann intimus International Bekanntgabe aller zum Einzug erforderlichen Angaben ebenso verlangen wie die Aushändigung der dazu gehörigen Unterlagen und die Mitteilung der Abtretung den Schuldner oder Dritten gegenüber.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für intimus International vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, intimus International nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so wird intimus International Miteigentümer an der



neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Werden die Liefergegenstände mit anderen, intimus International nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwirbt intimus International das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen.

Der Kunde verwahrt das Miteigentum für intimus International.

intimus International verpflichtet sich, die Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

3. Der Kunde verpflichtet sich, intimus International den Zugriff Dritter auf die Waren, insbesondere im Falle der Pfändung, der Beschlagnahme, der Beschädigung sowie jede sonstige Auffälligkeit im Hinblick auf die von intimus International gelieferte Ware sofort mitzuteilen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist intimus International zur Rücknahme der Liefergegenstände nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch intimus International gilt ohne sonstige Erklärung nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Kunden berechtigt intimus International vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe zu verlangen.

VI. Gewährleistungsrechte:

intimus International haftet in folgenden Fällen ausschließlich im in den folgenden Bedingungen bestimmten Umfang und gegenüber dem Kunden als ursprünglichen Käufer: – bei Sachen nur für Sach- und Rechtsmängel; – bei Reparaturen nur für genau die Mängel und Fehlfunktionen, die eine erneute Reparatur erforderlich gemacht haben; und – bei Schneidwalzen, welche in die in Anhang A der auf der Webseite von intimus International verfügbaren Gewährleistungsbedingungen spezifizierten Aktenvernichtermodelle eingebaut sind (die "Schneidwalzen"), nur in Fällen, in denen diese Schneidwalzen nicht ihre strukturelle Integrität beibehalten haben, d.h. ein Bruch der Schneidwalzen eintrat (es versteht sich jedoch, dass aufgrund von gewöhnlichem Verschleiß oder Fehlgebrauch an den Schneidwalzen auftretende Abspaltungen, Ausbrüche oder Beschädigungen hiermit ausdrücklich davon ausgeschlossen sind). Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an einen Dritten oder an Dritte ist ausgeschlossen.

1. intimus International hat nach eigenem Ermessen und als alleinigen und ausschließlichen Rechtsbehelf des Kunden in Verbindung mit dem jeweiligen Produkt entweder: (a) das mangelhafte Produkt zu reparieren, (b) das mangelhafte Produkt in seiner Gesamtheit auszutauschen, (c) die sich als fehler- oder mangelhaft erwiesenen Teile zu ersetzen oder (d) vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden den von ihm gezahlten Kaufpreis zu erstatten. Alternativ kann dem Kunden mit Zustimmung beider Parteien eine Preisminderung gewährt werden. Alle ersetzten Teile gehen in das Eigentum von intimus International über.

2. Zur Durchführung aller intimus International notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit intimus International die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Andernfalls ist intimus International von der Haftung für daraus entstehende Folgen befreit. Der Kunde ist nur in dringenden Fällen bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bzw. zur Abwehr ansonsten entstehender unverhältnismäßig großer Schäden berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von intimus International Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt intimus International – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des erforderlichen Ersatzstückes, ferner, falls dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen in Bezug auf den Vertrag als erforderlich erachtet wird, die Kosten eines etwaigen Einsatzes von Monteuren und Hilfskräften. Versandkosten haben der Regelung VI Ziffer 12 zu entsprechen.

4. Der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – und infolgedessen, vorausgesetzt, das Gesetz oder eine gesetzliche Ausnahmeregelung dies gestattet – zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn intimus International eine ihr vom Kunden schriftlich gesetzte, angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Mangels der gelieferten Sache fruchtlos verstreichen lässt. Neben diesem Vertragsrücktritt steht dem Kunden kein Schadensersatz wegen dieses Mangels zu. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Vorliegende Regelungen betreffen den Vertragsgegenstand selbst, für Mangelfolgeschäden siehe Ziffer VII dieser Bedingungen.

5. Intimus International übernimmt keinerlei Haftung für Ereignisse, Handlungen und Unterlassungen einschließlich, aber nicht beschränkt auf gewöhnlichen Verschleiß, Unfallschäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transportschäden), Stromschwankungen und höhere Gewalt, die Intimus International nicht direkt zuzurechnen sind. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden übernimmt Intimus International keinerlei Haftung für ein Produkt, bei dem der Kunde (oder ein Dritter) für eines der folgenden Ereignisse verantwortlich ist: unsachgemäße, falsche oder unachtsame Handhabung, Verwendung, Installation, Wartung, Lagerung oder Beseitigung; Missbrauch oder Verwendung für einen anderen als den beabsichtigten Zweck (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Einbringen von Materialien oder Stoffen in das Produkt, für die das Produkt nicht vorgesehen ist); Schäden aufgrund von Papierstaus oder der Beseitigung von Papierstaus; Fahrlässigkeit oder Vorsatz; Überschreiten der empfohlenen Zufuhrkapazität des Produkts; Betrieb des Produkts über seiner maximalen Kapazität mit oder ohne kontinuierlichem Papierstau; Reparatur des Produkts durch andere Personen als die qualifizierten Techniker von intimus International oder einen seiner bevollmächtigten Vertreter; falsche Montage oder Erstinbetriebnahme; Verwendung ungeeigneter Hilfsstoffe oder anderen Verbrauchsmaterials als des Originalverbrauchsmaterials des Herstellers; Nichtbeachtung von Gebrauchs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen

und Handbüchern; Nichtbeachtung der Höchstdauer des Einschichtbetriebs bei Industriellen Maschinen, Sonderanfertigungen und Spezialprojekten sowie alle Modifikationen oder Änderungen eines Produkts ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Intimus International (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Änderung, Entstellung oder Entfernung der ursprünglichen Modell- und Seriennummernplakette).

6. Besser der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von intimus International für daraus entstehende Folgen.

7. Führt die Nutzung des Vertragsgegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird intimus International dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Vertragsgegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise dergestalt verändern, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr besteht. Ist diese Modifizierung nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch intimus International ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. intimus International wird dem Kunden darüber hinaus von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des betreffenden Schutzrechtsinhabers freistellen.

8. Die unter VI Ziffer 7 genannten Verpflichtungen von intimus International sind vorbehaltlich VII 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Soweit Ansprüche gegen intimus International in dieser Form denkbar sind, bestehen diese nur, wenn:

– der Kunde intimus International unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen schriftlich unterrichtet

– der Kunde intimus International in angemessenem Umfang unterstützt und intimus International die Durchführung der Abänderungsmaßnahmen gemäß obiger Regelung VI 7 zu diesen Bedingungen ermöglicht

– der Kunde nicht intimus International zustehende Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Beilegungsmöglichkeiten durch unabgesprochene Handlungen verunmöglicht

– der Rechtsmangel nicht auf eine Weisung des Kunden zurückzuführen ist

– die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht ist, dass der Kunde den Liefergegenstand ohne Rücksprache abgeändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise genutzt hat.

9. Die Gewährleistungsfristen lauten wie folgt: – Bei Sachen wie nachfolgend für die jeweilige Sache angegeben und beginnend mit dem Rechnungsdatum der entsprechende Sache: (i) Neue „Office Shredder“ (d.h. alle einphasigen Shredder und das Modell 852 CC3): zwei (2) Jahre; (ii) Neue „Industrielle Maschinen“, neue „Sonderanfertigungen“ und neue „Spezialprojekte“: vorbehaltlich der ausschließlichen Verwendung des Produkts im Einschichtbetrieb (d. h. bis zu maximal 8 Stunden ununterbrochener Laufzeit pro Kalendertag) entweder (a) ein (1) Jahr oder (b) die garantierten Betriebsstunden (wie in der jeweiligen Sonderanfertigungs- oder Spezialprojektvereinbarung oder der Leistungsbeschreibung dargelegt), je nachdem, welcher Wert zuerst erreicht wird; (iii) Neue Produkte (zur Vermeidung von Zweifeln nicht die in den vorhergehenden Punkten genannten): ein (1) Jahr. Gebrauchte Produkte: sechs (6) Monate. – Bei Reparaturen sechs (6) Monate, beginnend mit dem Rechnungsdatum der entsprechenden Reparatur. – Bei in vorgenanntem Anhang A definierten Schneidwalzen, beginnend mit dem Rechnungsdatum der entsprechenden Sache, in denen solche Schneidwalzen eingebaut sind.

10. Voraussetzung für die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches eines Kunden ist die schriftliche Anzeige des Sach- oder Rechtsmangels innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Lieferung der jeweiligen Sache an den Kunden oder innerhalb einer Frist von vier (4) Werktagen nach Feststellung des Mangels, vorausgesetzt, dass eine frühere Entdeckung durch sorgfältige Prüfung durch den Kunden unmöglich war. Diese Mängelrüge ist zu datieren und hat folgende Angaben zu enthalten: (a) Rechnungsnummer und -datum, (b) Modellbeschreibung und Seriennummer, und (c) eine angemessen detaillierte Beschreibung der Mängel. Nichtbeachtung des Vorstehenden führt zu einem automatischen Verlust aller hieraus entstandenen Ansprüche des Kunden gegen Intimus International. Maßgebend ist die Absendung der Anzeige.

11. In jedem Fall hat der Kunde alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die hiermit verbundenen erlittenen oder entstandenen Schäden zu mindern. Die von Intimus International veröffentlichte Produktbeschreibung besitzt alleinige Gültigkeit hinsichtlich vereinbarter Produktspezifikationen und -merkmale. Es wird anerkannt, dass von Intimus International herausgegebene öffentliche Stellungnahmen, Empfehlungen und Werbeanzeigen keine vertraglichen Spezifikationen zu den Merkmalen der erworbenen Produkte darstellen und nicht als solche gelten sollen. Speziell vereinbarte individuelle Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

12. Alle Rücksendungen von Produkten durch den Kunden an Intimus International während der geltenden Gewährleistungsfrist müssen vor dem Erfolgen dieser Rücksendung schriftlich von Intimus International genehmigt werden. In diesem Fall sind sie in der Originalverpackung oder alternativ in einer geeigneten, der Originalverpackung entsprechenden Verpackung zurückzusenden. Der Kunde hat die mit der Rücksendung des Produkts an Intimus International verbundenen Versand- und Frachtkosten zu tragen (einschließlich solcher, die sich aus der Umverpackung eines solchen Produkts ergeben, sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sein) während Intimus International für die Versand- und Frachtkosten aus dem Versand des reparierten oder ersetzten Produkts, bzw. von Ersatzteilen, an den Kunden aufzukommen hat. Intimus International ist berechtigt, nach billigem Ermessen die Versandart zu bestimmen. Der Kunde hat zu diesem Zweck in vollem Umfang mit Intimus International zu kooperieren.

13. Sämtliche in Verbindung mit Reparaturen und/oder Austausch entstandene Kosten einschließlich, aber nicht beschränkt auf Teile (einschließlich gewöhnlicher Verschleißteile), Arbeits- und Anfahrtskosten oder Transportkosten zum und vom Servicezentrum (einschließlich Versand- und Frachtkosten sowie Verpackungskosten, wenn der in Paragraph VI, Ziffer 12

dieser Bedingungen dargelegten Verpflichtung nicht nachgekommen wurde), die in irgendeiner Weise aus den vorstehenden Gewährleistungsausschlüssen abgeleitet werden können, gehen zu Lasten des Kunden. Zur Vermeidung von Zweifeln gelten der Kunde oder der Beförderer der Produkte niemals als Vertreter von Intimus International.

14. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass in Bezug auf die Produkte alle anderen durch geltendes Recht oder im geschäftlichen Verkehr vorgesehenen oder implizierten Zusicherungen, Gewährleistungen, Rechtsbehelfe und Garantien jeglicher Art einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen hinsichtlich Qualität, Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf die geltende Gewährleistungsfrist beschränkt. Dies gilt auch für gelieferte Produkte, die bestimmungsgemäß in eine Gebäudestruktur eingebaut wurden. In jedem Fall wird anerkannt, dass (i) die Haftung von Intimus International den vom Kunden für das mangelhafte Produkt gezahlten Preis insgesamt nicht überschreitet und (ii) alle indirekten und Folgeschäden einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produktionsausfall, Verlust des erwarteten oder zukünftigen Gewinns, Verlust von Umsatz, Rufschädigung, Vertragsverlust, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten sowie Verlust von Firmenwert ausdrücklich von der Entschädigung ausgeschlossen sind.

VII.

1. Falls der Vertragsgegenstand durch Verschulden von intimus International infolge fehlerhafter Ausführung oder infolge der Verletzung von vertraglichen Pflichten (z. B. einer fehlerhaften Anleitung für Bedienung und Wartung des Vertragsgegenstandes) vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluss jeglicher weiterer Ansprüche des Kunden die Regelung VI sowie die Regelung VII Ziffer 2 entsprechend.

2. Haftung für nicht am Vertragsgegenstand entstandene Schäden:

Für solche Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haftet intimus International – aus welchen Rechtsgründen und unter Ausschluss jeglicher weiterer Ansprüche nur:

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Vorstand oder leitender Angestellter – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Absatzes,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder konkret zugesicherten Eigenschaften, die nicht gegeben sind,
- bei Fehlern des Vertragsgegenstandes, soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden gegeben ist.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen haftet intimus International auch bei grober Fahrlässigkeit leitender und nicht leitender Angestellter immer nur begrenzt auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Sämtliche weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII.

Unbeschadet der Regelung IV Ziffer 4 zu Ansprüchen in Bezug auf Transportschäden und der Regelung VI zu Gewährleistungsansprüchen beträgt die Verjährungsfrist aller Ansprüche des Kunden, mit Ausnahme der vorgenannten, gleich aus welchem Rechtsgrund (i) ein (1) Jahr ab dem Rechnungsdatum der entsprechenden Sache bzw. (ii) verlängert sich die Verjährungsfrist durch eine gesonderte Vereinbarung der Parteien oder wie gesetzlich vorgeschrieben. Dies gilt auch für Liefergegenstände, die entsprechend dem Verwendungszweck in ein Bauwerk eingebaut wurden.

IX. Aufstellung, Inbetriebnahme, Montage und Einweisung:

Soweit intimus International mit dem Kunden einen Vertrag zur Durchführung der Montage geschlossen hat, rechnet intimus International die Montage entsprechend dem Zeitaufwand nach den jeweils gültigen Stundensätzen von intimus International ab, dies gilt auch für Überstunden – sowie Sonn-, Feiertags- und sonstige Zuschläge.

Die Anreizezeiten sind als Wegezeiten neben den Transportkosten wie Arbeitszeit voll zu vergüten. Übernachtungskosten und sonstige Spesen sind vom Kunden zu tragen.

Nicht zur von intimus International geschuldeten Montage gehören sämtliche Maurer-, Tischler-, Dachdecker- und Elektrikerarbeiten sowie die Gestellung von Gerüsten, Hebe- und Kranwagen sowie sonstigen eventuell notwendigen Vorrichtungen.

intimus International ist berechtigt, Vertragsmonteure und Subunternehmer zur Durchführung von Montagearbeiten einzusetzen. Wird die Montage aus Gründen, die intimus International nicht zu vertreten hat unmöglich oder verzögert, ist intimus International dennoch berechtigt, die Montage- und Wegezeiten sowie sonstige Kosten in anfallender Höhe zu berechnen. Der Kunde stellt Helfer, Installationsmaterial, Strom, Heizung und Beleuchtung zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, korrekte Angaben über nicht sichtbare Leitungen, die Statik und weitere für die Aufstellung und Montage notwendigen Angaben zu machen. Der Kunde stellt sicher, dass benötigte Teile vorhanden sowie die Vorarbeiten zu Beginn der vereinbarten Montagezeit beendet sind.

Der Kunde trägt die Kosten für Wartezeiten, soweit vorherige Punkte nicht rechtzeitig oder vollständig erledigt sind. Die Berechnung von Aufstellung, Montage und Einweisung erfolgt gesondert.

Der Kunde ist für die Durchführung des Transportes vom Abladeort zum Aufstellort verantwortlich und haftet für dabei eventuell eintretende Schäden.

X.

intimus International ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsbeziehungen sämtliche übermittelten Daten, einschließlich vertraglicher Bestimmungen und sonstiger Daten zu speichern. intimus International wird bei Nutzung personenbezogener Daten die

Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie sonstige Schutzbestimmungen beachten.

XI.

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen intimus International und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.

2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von intimus International zuständige Gericht. intimus International ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

XII.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages von intimus International mit dem Kunden einschließlich dieser Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren Inhalt dem der unwirksamen Regelung am ehesten entspricht. Das Gleiche gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken herausstellen sollten.